

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1965	Nummer 39
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203310	22. 3. 1965	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965	392
7817	16. 3. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; hier: Änderung und Ergänzung der Landesrichtlinien zu den Bundesrichtlinien für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen von Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des Grünen Planes	395

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
24. 3. 1965	RdErl. — Grunderwerbsteuer; hier: Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen	396
25. 3. 1965	RdErl. — Wissenschaftliche Tagung des Vereins der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes Nordrhein-Westfalen	396
	Finanzminister	
25. 3. 1965	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für eine Beamtin der Landesfinanzverwaltung	396
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
24. 3. 1965	RdErl. — Lehtierärzte	397
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 14 v. 26. 3. 1965	398
	Nr. 15 v. 29. 3. 1965	398

I.

203310

**Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen der Personenkraft-
wagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 765:IV/65 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.02.13 — 15032:65 —
v. 22. 3. 1965

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 10. Februar 1965**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Mantel-
tarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964
(MTL II) fallenden Personenkraftwagenfahrer (Fahrer)
der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und
Schleswig-Holstein.

(2) Er gilt nicht für

- a) Personenkraftwagenfahrer, die nicht oder nur gelegent-
lich über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 oder
4 MTL II) hinaus beschäftigt werden,
- b) die Personenkraftwagenfahrer des Saarlandes, mit
denen bis zum 10. Dezember 1959 im Einzelarbeits-
vertrag eine Pauschalvergütung unter Zugrundelegung
einer Vergütungsgruppe der TOA vereinbart wor-
den ist.

Protokollnotizen zu § 1:

1. Personenkraftwagenfahrer sind die ständig eingeteil-
ten Fahrer von Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart
und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als
9 Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt
sind. Zu den Personenkraftwagenfahrern gehören fer-
ner die ständig eingeteilten Fahrer von Kombinations-
kraftwagen mit höchstens acht fest eingebauten Fah-
rgastsitzen sowie die Fahrer von Krankentransport-
wagen.
2. Ein Fahrer ist dann nicht nur gelegentlich über die
regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn er
im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als
sechs Wochen Überstunden geleistet hat.

§ 2

(1) Die höchstzulässige Arbeitszeit (reiner Dienst am
Steuer, Vor- und Abschlußarbeiten, Reparaturarbeiten
und Wagenpflege, Wartezeiten und sonstige Arbeit)
richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der
Arbeitszeitordnung. Sie darf im Hinblick auf die in ihr
enthaltene Arbeitsbereitschaft im Bedarfsfalle bis zu
durchschnittlich 12 Stunden täglich verlängert werden.
Sie soll bei den in § 3 Abs. 3 genannten Fahrern 308
Stunden im Monat und darf bei den übrigen Fahrern
288½ Stunden im Monat nicht übersteigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Zeiten der Teilnahme an
Übungen im Sinne der Anlage 5 zum MTL II.

Protokollnotizen zu § 2:

1. Die regelmäßige Arbeitszeit des Fahrers nach § 15
Abs. 1 oder 4 MTL II bleibt unberührt; § 19 Abs. 4
Satz 1 MTL II ist anwendbar. Das Abfeiern soll mög-
lichst durch Gewährung zusammenhängender Freizeit
für ganze Tage erfolgen.
2. Bei der Prüfung der Frage, ob die höchstzulässige
Arbeitszeit von 288½ Stunden erreicht wird, ist bei
den Fahrern der Gruppe IV jeder Urlaubstag mit 11
Stunden anzusetzen. Dies gilt nicht für die Berechnung
der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit gemäß § 4.

§ 3

(1) Für die Fahrer wird gemäß § 30 MTL II ein Monats-
lohn und zur Abgeltung der Zuschläge für Sonntags-,
Feiertags- und Nachtarbeit ein Pauschalzuschlag (Gesamt-
pauschal-lohn) festgesetzt. Mit dem Gesamtpauschal-lohn
sind alle Ansprüche auf Lohn einschließlich der Ansprüche
auf Zeitzuschläge und Nachtdienstentschädigung abge-
golt.

(2) Der Monatslohn und der Pauschalzuschlag ergeben
sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag.

(3) Die ständigen persönlichen Fahrer der Präsidenten
der gesetzgebenden Körperschaften, der Mitglieder der
Landesregierungen und der Staatssekretäre (in Baden-
Württemberg und im Saarland: der ständigen Vertreter
der Mitglieder der Landesregierung) erhalten für die
Dauer dieser Verwendung einen Gesamtpauschal-lohn, der
sich aus einem Monatslohn und einem Pauschalzuschlag
zusammensetzt. Monatslohn und Pauschalzuschlag erge-
ben sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag.

(4) Für den Fahrer, der einen ständigen persönlichen
Fahrer im Sinne des Absatzes 3 vertritt, erhöht sich für
die Dauer der Vertretung sein Monatslohn und sein Pau-
schalzuschlag nach Absatz 2 um den jeweiligen Unter-
schiedsbetrag zwischen dem Monatslohn und dem Pau-
schalzuschlag, den er als Fahrer der Gruppe IV in der
Ortslohnklasse 1 und dem Monatslohn und dem Pauschal-
zuschlag, den er als ständiger persönlicher Fahrer im
Sinne des Absatzes 3 erhalten würde. § 5 gilt entspre-
chend.

§ 4

(1) Der Gesamtpauschal-lohn richtet sich nach der
durchschnittlichen Monatsarbeitszeit (§ 2) im vorangegan-
genen Kalenderhalbjahr, bei Fahrern, die im vorange-
gangenen Kalenderhalbjahr nicht als Fahrer im Sinne
dieses Tarifvertrages beschäftigt waren, bis zum Schluß
des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Arbeitszeit
(§ 2) im jeweiligen Kalendermonat.

(2) Für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit gilt als
tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur
Beendigung der Arbeit, gekürzt um die Zeit der dienst-
planmäßigen Mittagspause. Bei einer ununterbrochenen
dienstlichen Abwesenheit des Fahrers von der Dienst-
stelle von 11.30 bis 14.30 Uhr ist keine Kürzung vorzu-
nehmen. Bei einer eintägigen Dienstreise von mindestens
6 Stunden, die spätestens um 12.30 Uhr beginnt oder
frühestens um 13.30 Uhr endet, wird die Arbeitszeit je-
doch einheitlich um eine Mittagspause von einer halben
Stunde gekürzt.

Bei Arbeitsbefreiung (§ 33 Abs. 5 MTL II) oder Beur-
laubung (§ 54 a MTL II) ohne Lohnfortzahlung werden
die Stunden angesetzt, die der Fahrer ohne diese Ausfall-
gründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1
oder 4 MTL II) geleistet hätte.

Jeder Arbeitstag, an dem der Fahrer unter Lohnfort-
zahlung von der Arbeit freigestellt (§ 33 MTL II), be-
urlaubt (§§ 48 und 49 MTL II) oder infolge Erkrankung
oder Unfalls arbeitsunfähig war oder an dem die Arbeit
infolge eines Wochenfeiertages ganz oder teilweise aus-
gefallen ist, ist anzusetzen.

a) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig
auf 5 Werkzeuge verteilt ist,

für den Fahrer der Gruppe I	mit 10 Stunden
für den Fahrer der Gruppe II	mit 11 Stunden
für den Fahrer der Gruppe III	mit 12 Stunden
für den Fahrer der Gruppe IV	mit 13 Stunden.

- b) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf 6 Werktage oder ständig wechselnd auf 6 bzw. 5 Werktage verteilt ist,

für den Fahrer der Gruppe I	mit 9 Stunden
für den Fahrer der Gruppe II	mit 10 Stunden
für den Fahrer der Gruppe III	mit 11 Stunden
für den Fahrer der Gruppe IV	mit 12 Stunden.

Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise oder einer Teilnahme an Übungen im Sinne der Anlage 5 zum MTL II ist mit 12 Stunden anzusetzen.

§ 5

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats oder steht der Gesamtpauschalloon aus einem sonstigen Grunde nicht für den ganzen Kalendermonat zu, werden für die Berechnung des auf den Anspruchszeitraum entfallenden Lohnes die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen angewendet.

§ 6

(1) Kann der Fahrer, der eine mindestens fünfjährige ununterbrochene Beschäftigung als Fahrer mit einem Gesamtpauschalloon nach diesem Tarifvertrag oder nach dem Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt hat, infolge eines Unfalls, den er in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, nicht mehr als Kraftfahrer weiterbeschäftigt werden, erhält er eine persönliche Zulage, wenn er nicht der Gruppe I angehört.

Bei Fahrern der Gruppen II bis IV ist die Zulage der Unterschiedsbetrag zwischen dem Lohn einschließlich aller Lohnzulagen, Lohnzuschläge und Nachtdienstentschädigungen, den der Arbeiter für den ersten vollen Kalendermonat nach seiner Ablösung als Fahrer erhält, und dem Gesamtpauschalloon der nächstniedrigeren Gruppe als der, der der Arbeiter als Fahrer zuletzt angehört hat.

Bei ständigen persönlichen Fahrern nach § 3 Abs. 3, die seit mindestens zwei Jahren als ständige persönliche Fahrer beschäftigt worden sind, ist die Zulage der Unterschiedsbetrag zwischen dem Lohn einschließlich aller Lohnzulagen, Lohnzuschläge und Nachtdienstentschädigungen, den der Arbeiter für den ersten vollen Kalendermonat nach seiner Ablösung als Fahrer erhält, und dem Gesamtpauschalloon der Gruppe IV.

Hat der Fahrer in den zwei Jahren vor seiner Ablösung mehr als ein halbes Jahr einer niedrigeren als der von ihm zuletzt innegehabten Gruppe angehört, tritt in Unterabsatz 2 an die Stelle der nächstniedrigeren Gruppe die darauf folgende niedrigere Gruppe. Fahrer der Gruppe II erhalten in diesem Falle keine Zulage.

Bei ständigen persönlichen Fahrern nach § 3 Abs. 3, die weniger als zwei Jahre als ständige persönliche Fahrer beschäftigt waren, tritt in Unterabsatz 3 an die Stelle der Gruppe IV die Gruppe III.

Die Zulage vermindert sich nach Ablauf von jeweils einem Jahr um ein Viertel der ursprünglichen Zulage.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

- a) für Fahrer nach zehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer im Sinne dieses Tarifvertrages, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
- b) für mindestens 55 Jahre alte Fahrer nach fünfzehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer im Sinne dieses Tarifvertrages, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- c) für Fahrer nach fünfundzwanzigjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer im Sinne dieses Tarifvertrages, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Fahrer bei seiner Ablösung von demselben Arbeitgeber als Angestellter übernommen wird. Die Zahlung der Zulage wird nicht berührt, wenn der Arbeiter später von demselben Arbeitgeber als Angestellter übernommen wird.

§ 7

Die den Fahrern nach § 6 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Dezember 1959 am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zustehende Ausgleichszulage wird weitergewährt. Die Ausgleichszulage vermindert sich um jede Erhöhung des Gesamtpauschallohn, bei Steigen des Gesamtpauschallohn infolge Änderung des der Pauschalierung zugrunde liegenden Tabellenlohnes jedoch nur um die Hälfte der Erhöhung.

§ 8

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1965 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1968, gekündigt werden.

(2) Bei einer tariflichen Änderung der der Pauschalierung zugrunde liegenden Tabellenlöhne oder sonstigen Lohnbestandteile werden die Parteien eine Anpassung des Gesamtpauschallohn ohne Kündigung vereinbaren.

Düsseldorf, den 10. Februar 1965

Anlage zum Tarifvertrag vom 10. Februar 1965 für Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

Gruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1		2	
		Monatslohn DM	Pauschal- zuschlag DM	Monatslohn DM	Pauschal- zuschlag DM
Gruppe I					
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 215 Stunden	1. bis 9. Jahr	696,68	23,32	677,28	22,72
	vom 10. Jahr an	711,28	23,72	691,88	23,12
Gruppe II					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 215 bis 240 Stunden	1. bis 9. Jahr	764,90	40,10	745,92	39,08
	vom 10. Jahr an	779,22	40,78	760,24	39,76
Gruppe III					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 240 bis 264 Stunden	1. bis 9. Jahr	843,36	46,64	819,56	45,44
	vom 10. Jahr an	857,56	47,44	833,76	46,24
Gruppe IV					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 264 bis 288 ^{1/2} Stunden	1. bis 9. Jahr	923,36	46,64	899,56	45,44
	vom 10. Jahr an	942,56	47,44	918,76	46,24
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1. bis 9. Jahr	1 009,70	60,30	—	—
	vom 10. Jahr an	1 028,70	61,30	—	—

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1

Der Tarifvertrag gilt nicht für die in § 1 Abs. 2 Buchst. a) genannten Personenkraftwagenfahrer und für die Lastkraftwagenfahrer.

Für Arbeiter, die sowohl als Personenkraftwagenfahrer als auch als Lastkraftwagenfahrer tätig sind oder mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, ist die überwiegende Tätigkeit entscheidend.

2. Zu § 2

a) Nach Nr. 50 der Zweiten Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung (RdBl. I 1938 S. 1799) darf die Arbeitszeit der Kraftfahrer die in der Arbeitszeitordnung festgesetzten Grenzen (§§ 3 bis 11 und § 17) nicht überschreiten. Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen. Sie umfaßt den reinen Dienst am Steuer, Vor- und Abschlusarbeiten, sonstige Hilfsarbeiten und Arbeitsbereitschaft. Der reine Dienst am Steuer darf nicht über 8 Stunden in der Schicht ausgedehnt werden. Nach der Bekanntmachung betr. Arbeitsschichtregelung vom 11. Januar 1939 (RdBl. III S. 8) darf die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Schichten für Personenkraftwagenfahrer auf 10 Stunden, in Ausnahmefällen auf 8 Stunden verkürzt werden.

§ 2 Satz 2 des Tarifvertrages engt diese Vorschriften nicht ein, weil er die dienstliche Inanspruchnahme auf **durchschnittlich** 12 Stunden täglich begrenzt. Im Einzelfall können also diese 12 Stunden überschritten werden. Über die Gesamtarbeitszeit von 288¹/₂ Stunden im Monat darf jedoch nicht hinausgegangen werden.

b) Bei den in § 3 Abs. 3 genannten Fahrern **soll** die Zahl von 308 Stunden im Monat möglichst nicht überschritten werden. Diese Soll-Vorschrift verpflichtet, die Höchstgrenze einzuhalten, wenn nicht im Einzelfall dringende Gründe entgegenstehen.

Werden ausnahmsweise von den in § 3 Abs. 3 genannten Fahrern mehr als 308 Arbeitsstunden monatlich geleistet und werden diese Arbeitsstunden abgefeiert, so sind diese Stunden als geleistete Arbeitsstunden des Monats anzusetzen, in dem sie abgefeiert werden.

3. Zu Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2

Sollen Überstunden abgefeiert werden, so ist dies den Fahrern möglichst bis zum Mittag des Vortages mitzuteilen.

4. Zu § 3 Abs. 1

a) Mit dem Gesamtpauschalloon sind alle Ansprüche auf Lohn für alle Arbeitsleistungen des Kraftwagenfahrers abgegolten mit Ausnahme etwaiger Zuschläge nach dem Tarifvertrag zu § 29 MTL II. Ebenfalls sind nicht abgegolten Reisekosten und eine mögliche Rufbereitschaft. Hierzu wird auf Abschnitt II Nr. 16 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II vom 1. April 1964 (SMBl. NW. 20310) hingewiesen.

b) Die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind gemäß § 34 a EStG steuerfrei.

5. Zu § 4 Abs. 2

Unter Freistellung von der Arbeit unter Lohnfortzahlung sind auch die Fälle zu verstehen, in denen bei Arbeitsbefreiung nach § 33 Abs. 1 bis 4 MTL II Gebühren oder Ersatz des Lohnausfalls angerechnet werden.

6. Zu § 8

Die Landesdienststellen haben vom 1. April 1965 ab bis auf weiteres nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

Der Gem. RdErl. v. 11. 1. 1960 (SMBl. NW. 203310) wird aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1965 S. 392.

7817

**Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur;
hier: Änderung und Ergänzung der Landesrichtlinien
zu den Bundesrichtlinien für die Förderung von
Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen von Alt-
gehöften und Aufstockungen
aus Mitteln des Grünen Planes**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 3. 1965 — V D 543

Die Landesrichtlinien für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen v. 27. 11. 1963 (SMBl. NW. 7817) werden wie folgt geändert und ergänzt:

Nummer 1.8 erhält folgende neue Fassung:

1.8 Zu Nr. 35:

a) Der in Satz 1 vorgeschriebene Nachweis, daß eine Aussiedlung weder im Hinblick auf die Bauleitplanung der Gemeinde noch im Hinblick auf eine Flurbereinigung erforderlich ist (Nr. 34 a. BR), wird durch eine Bescheinigung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung, das zur Bauleitplanung die Gemeinde zu hören hat, erbracht.

Es hat dabei auch zu prüfen, ob die „Leitsätze zu baulichen Vorhaben in Altgehöften“, soweit sie den Standort und die äußere Verkehrslage betreffen, beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung ist in die Bescheinigung zu a) aufzunehmen.

b) Grundlage der in Satz 2 vorgeschriebenen gutachtlichen Stellungnahme, daß die geplante bauliche Maßnahme betriebs- und arbeitswirtschaftlich notwendig und zweckmäßig ist (Nr. 34 b. BR) bildet die nach Nr. 1.4 dieses Runderlasses einvernehmlich erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnung (Nr. 15 BR).

Nummer 2.11 erhält folgende neue Fassung:

2.11 Innerhalb der Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bedarf die vorgesehene Verwertung des Altgehöftes der Billigung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung. Sie ist in Verbindung mit der Standortbescheinigung oder selbständig zu erteilen.

Der Erlös aus der Verwertung des Altgehöftes muß in voller Höhe zur Mitfinanzierung der Baukosten des Aussiedlungsgehöftes bzw. des Erwerbes eines bestehenden Gehöftes zum Zweck der Aussiedlung (Nr. 31 BR) verwendet werden.

Nummer 2.16 wird neu eingefügt:

2.16 Der Nachweis, daß die Erschließung, für die ein Landeszuschuß beantragt ist (Nr. 2.211 c), in der vorgesehenen Art erforderlich wird, ist durch eine Bescheinigung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung zu erbringen. Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Nummer 2.17 wird neu eingefügt:

2.17 Die Bewilligung des Zuschusses gemäß Nr. 2.211 c) bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung.

Die Ausnahmegenehmigung (Nr. 2.224) erteilt das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer.

Nummer 2.211 erhält folgende neue Fassung:

2.211 Baudarlehen und Zuschuß zu den Kosten für die Erschließung:

- a) Zur Mitfinanzierung der Baukosten des Aussiedlungsgehöftes kann ein Baudarlehen bis zu 35 000,— DM gewährt werden.
- b) Außerdem kann zum teilweisen Ersatz des nach Nr. 13 (1) BR mindestens erforderlichen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens ein Darlehen bis zu 18 000,— DM gewährt werden.
- c) Wenn bei Aussiedlungen, die innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens oder außerhalb der Flurbereinigung gruppenweise durchgeführt werden, oder bei denen durch die Erstaussiedlungen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gruppe geschaffen werden, die erforderliche Erschließungsbeihilfe den Höchstbetrag von 40 000 DM überschreitet, kann für die Hälfte des überschreitenden Betrages ein Zuschuß aus Landesmitteln gewährt werden. In diesem Falle trägt die andere Hälfte der Bund, ohne daß es seiner Zustimmung für die Gewährung von Erschließungsbeihilfen gemäß Nr. 40 Abs. 1 BR in Verbindung mit dem Erläuterungserlaß vom 17. Oktober 1963 im Einzelfall bedarf. Voraussetzung für den Landeszuschuß ist eine Eigenbeteiligung des Aussiedlers in Höhe von mindestens 10 v. H. der gesamten Erschließungskosten.

Nummer 2.221 wird wie folgt geändert:

2.221 Baudarlehen:

- a) Nr. 2.211 a) findet mit einem Darlehns Höchstbetrage von 15 000,— DM entsprechende Anwendung.
- b) Ersatzdarlehen in entsprechender Anwendung der Nr. 2.211 b) werden nicht gewährt.

Nummer 2.222 wird wie folgt geändert:

2.222 Einrichtungsdarlehen:

Nr. 2.212 findet mit einem Darlehns Höchstbetrage von 10 000,— DM entsprechende Anwendung. Wenn der Betrieb als Futterbaubetrieb mit mindestens 80 v. H. Futterbauanteil ausgelegt wird, kann ein Einrichtungsdarlehen bis zu 20 000,— DM gewährt werden.

Nummer 2.224 wird neu eingefügt:

2.224 Falls im Rahmen einer als notwendig und zweckmäßig anerkannten Betriebsumstellung ein völliger Neubau der Wirtschaftsgebäude erforderlich ist oder als Folge einer Betriebsumstellung eine Viehaufstockung um mehr als 10 GVE durchgeführt und ein zusätzlicher Gebäuderaum geschaffen werden muß, können im Wege der Ausnahmegenehmigung (Nr. 2.17) nachfolgende Darlehns Höchstbeträge bereitgestellt werden:

Baudarlehen:

- a) Nr. 2.211 a) findet mit einem Darlehns Höchstbetrage von 30 000,— DM,
- b) Nr. 2.211 b) mit einem Darlehns Höchstbetrage von 10 000,— DM entsprechende Anwendung.

Einrichtungsdarlehen:

Nr. 2.212 findet mit einem Darlehns Höchstbetrag von 15 000,— DM entsprechende Anwendung. Wenn der Betrieb als Futterbaubetrieb mit mindestens 80 v. H. Futterbauanteil ausgelegt wird, kann ein Einrichtungsdarlehen bis zu 25 000,— DM gewährt werden.

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten für alle Förderungsfälle ein, für die der Antrag auf Bewilligung von Landesdarlehen nach dem 15. April 1965 bei der Deutschen Landesrentenbank eingeht.

— MBl. NW. 1965 S. 395.

II.

Innenminister

Grunderwerbsteuer; hier: Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1965 —
III B 1 — 4/200 — 6489/65

Nachstehenden RdErl. d. Finanzministers v. 5. 3. 1965 — S 4540 — 14 — VC 2 — an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gebe ich zur Kenntnis.

„Nach § 9 Abs. 2 GrEStDV hat das Finanzamt die Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist. Das Finanzamt darf die Bescheinigung auch in anderen Fällen erteilen, wenn nach seinem Ermessen die Steuerforderung nicht gefährdet ist. Ich bitte, bei Grundstückserwerben durch die Bundesrepublik Deutschland, durch ein Land oder durch eine Gemeinde (einen Gemeindeverband) grundsätzlich davon auszugehen, daß die Steuerforderung nicht gefährdet ist. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann daher in der Regel ohne Antrag vor der Erteilung der Grunderwerbsteuer erteilt werden.“

An die Gemeinden (Gemeindeverbände)
und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 396.

Wissenschaftliche Tagung des Vereins der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1965 —
VI A 1 — 21.61.09

Der Verein der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes Nordrhein-Westfalen veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Asthma- und Allergie-Forschungsinstitut Bad Lippspringe am 7. und 8. Mai 1965 in Bad Lippspringe die 2. Wissenschaftliche Tagung über Allergie und ihre sozialhygienische Bedeutung. Außerdem sind eine Führung durch die wissenschaftlichen Institute und therapeutischen Einrichtungen in Bad Lippspringe sowie ein diagnostisches Praktikum allergischer Krankheiten vorgesehen.

Die zur Diskussion gestellten Themen vermitteln Erkenntnisse, die zum Teil auf der speziellen Forschungsarbeit in Bad Lippspringe beruhen.

Ich empfehle daher, den Medizinaldezernenten der Regierungen und den Ärzten der Gesundheitsämter den Besuch der Veranstaltung als Dienstreise zu genehmigen.

Zu den entstehenden Reisekosten leiste ich keine Zuschüsse.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte;

nachrichtlich:

an die Ärztekammer Nordrhein in Düsseldorf,
Ärztekammer Westfalen-Lippe in Münster.

— MBl. NW. 1965 S. 396.

Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für eine Beamtin der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 25. 3. 1965 —
O 1074 — 1 — II C 2

Der Dienstausweis Nr. 176 des FrL. Steuerinspektorin z.A. Rita Kahlenbach, geboren am 30. 8. 1941 in Ilbenstadt, ausgestellt am 6. 8. 1963 vom Finanzamt Duisburg-

T.

Nord, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf hat den Dienstaussweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Düsseldorf, 4 Düsseldorf, Jürgensplatz 1, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1965 S. 396.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Lehrtierärzte

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 3. 1965 — II Vet. 1502 Tgb.Nr. 120/65

Auf Grund des § 81 Abs. 1 der Bestallungsordnung für Tierärzte v. 16. Februar 1938 (RMBl. S. 205) i. d. F. d. Verordnung v. 10. Mai 1939 (RMBl. S. 1143, 1203) habe ich für den Zeitraum vom 1. April 1965 bis 31. März 1966 folgende Tierärzte im Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrtierärzte bestellt:

Regierungsbezirk Aachen:

1. Dr. Josef Eschweiler, Erkelenz, Goswinstraße 59
2. Dr. Martin Floehr, Alsdorf bei Aachen, Aachener Straße 37
3. Dr. Heinrich Koenen, Braunsrath, Heinsberger Straße 41
4. Dr. Hubert Laumen, Geilenkirchen, Heinsberger Straße 63
5. Dr. Konrad Meier, Düren, Robert-Koch-Straße 40
6. Dr. Heinrich Merckens, Immerath-Erkelenz, Hindenburgstraße 152 a
7. Dr. Willy Reinartz, Jülich, Bahnhofstraße 2
8. Dr. Hans Rüffer, Langerwehe-Düren, Nikolausberg 16

Regierungsbezirk Düsseldorf:

1. Dr. Helmut Adam, Bruckhausen, Hauptstraße 58
2. Dr. Ernst Bergmeister, Langenfeld, Akazienallee 33
3. Dr. Hermann Coenen, Kalkar, Kesselstraße 18
4. Dr. Vinzenz Fortuin, Krefeld, Moerser Straße 455
5. Dr. Heinrich Harmes, Grefrath, Schaphauser Straße 6
6. Dr. Julius Heering, Langenberg, Brinkerweg 7
7. Dr. Rudolf Kerf, Kempen, Terwelpstraße 2
8. Dr. Theodor Köster, Rees, Gartenstraße 6
9. Dr. Gabriel Küpper, Rheydt-Giesenkirchen, Korschenbroicher Straße 33
10. Dr. Heinrich Linssen, Wachtendonk, Wankumer Straße 27
11. Dr. Heinrich Mintrop, Essen-Werden, Kimmeskampweg 12
12. Dr. Karl-Heinz Meier, Waldniel, Lange Straße 31
13. Dr. Josef Platen, Dinslaken, Schloßstraße 78
14. Dr. Hans-Josef Remy, Wissel 156 ü. Kleve
15. Dr. Fritz Schattner, Krefeld, Mozartstraße 2
16. Dr. Jakob Stammen, Geldern, Harttor 13
17. Dr. Helmut Wolff, Oberhausen-Sterkrade, Steinbrinkstraße 250

Regierungsbezirk Köln:

1. Dr. Hans von den Driesch, Siegburg, Albertstraße 12
2. Dr. Josef Keller, Bergisch Gladbach, Odenthaler Straße 154
3. Dr. Hans-Josef Lennartz, Bensberg, Kaule 17
4. Dr. Hermann Pade, Köln-Weidenpesch, Neußer Straße 799
5. Dr. Erwin Schlag, Lindlar, Pollershofstraße 26

6. Dr. Matthias Stürer, Wipperfurth, Paul-Gerhard-Straße 1
7. Dr. Herbert Wauer, Kürten, Kölner Straße 15

Regierungsbezirk Arnsberg:

1. Dr. Edmund Brahm, Dortmund, Hoher Wall 20
2. Dr. Hermann Brandt, Borgeln, Kreis Soest
3. Dr. Josef Gilsbach, Grevenbrück, Kreis Olpe, Lehembergstraße 3
4. Dr. Friedrich Hiby, Hemmerde, Kreis Unna, Auf dem Winkel 17
5. Dr. Horst Hülsbruch, Rhynern über Hamm, Werler Straße 4
6. Dr. Friedrich Pollmächer, Siegen, Höhstraße 44

Regierungsbezirk Detmold:

1. Dr. Wilhelm Albert, Quernheim Nr. 7 über Bünde, Kreis Herford
2. Dr. Heinz Kersten, Höxter, Schillerstraße 9
3. Dr. Karl Schikor, Lahde a. d. Weser, Schillerstraße 5
4. Dr. Alfons Schültken, Peckelsheim, Langestraße 10, Kreis Warburg

Regierungsbezirk Münster:

1. Dr. Heinrich Belting, Bocholt, Kurfürstenstraße 27
2. Dr. Aloys Benneker, Vreden, Kreis Ahaus, Altstadt 17
3. Dr. Hermann Berkel, Datteln, Kreis Recklinghausen, Körtling 16
4. Dr. Karl-Otto Eich, Epe, Kreis Ahaus, Schelverweg 6
5. Dr. Ignatz Geuking, Borken, Nordring 33
6. Dr. Alfons Halbuer, Oelde, Kreis Beckum, Zur dicken Linde 64
7. Dr. Hans Hellhammer, Werne a. d. Lippe, Münsterstraße 42
8. Dr. Heinrich Herweg, Telgte, Kreis Münster, Müntertor 9
9. Dr. Heinz Hombrink, Freckenhorst, Industriestraße 7
10. Dr. Bernhard Huskamp, Gescher, Kreis Coesfeld, Auf dem Brink 3
11. Dr. Walter Kemper, Vreden, Kreis Ahaus, Gartenstraße 136
12. Dr. Aloys Lensing, Wüllen, Kreis Ahaus, Ahauser Straße 209
13. Dr. C.-W. Lückmann, Altenberge, Kreis Steinfurt, Münsterstraße 20
14. Dr. Franz Middendorf, Heessen, Kreis Beckum, Bahnhofstraße 1
15. Dr. Ewald Rotthege, Freckenhorst, Brückenstraße 3
16. Dr. Franz Schlüchtermann, Enniger, Kreis Beckum, Dorfbauerschaft 128
17. Dr. August Schulze-Bertelsbeck, Lüdinghausen, Ostwall 16
18. Dr. Hubert Terhedebrügge, Südlohn, Kreis Ahaus, Gartenstraße 10
19. Dr. Josef Voss, Rhede, Kreis Borken, Kirchplatz 1
20. Dr. Josef Wolter, Ibbenbüren, Kreis Tecklenburg, Krummacherstraße 3

Ich bitte die Tierärztekammern, die Vorschläge für die zum 1. April 1966 zu veröffentlichende Liste der Lehrtierärzte so rechtzeitig den Regierungspräsidenten vorzulegen, daß sie mir bis spätestens 1. 3. 1966 eingereicht werden kann.

An die Regierungspräsidenten,
Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1965 S. 397.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 26. 3. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1110	4. 3. 1965	Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen	55

— MBl. NW. 1965 S. 398.

Nr. 15 v. 29. 3. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	9. 3. 1965	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen	72
7131	5. 3. 1965	Ordnungsbehördliche Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung)	73

— MBl. NW. 1965 S. 398



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.